

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Quadro Messebau GmbH

1. Sämtliche unserer Angebote und Preise sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
Grundsätzlich ist Grundlage eines Auftrages eine schriftliche Auftragsbestätigung, die jedoch in Einzelfällen auch durch Übersendung unserer Rechnung oder Beginn der Leistungserbringung ersetzt werden kann.
Entgegenstehende Kauf- und Lieferbedingungen des Kunden sind für uns unverbindlich (auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird), ein Auftrag kommt nur auf der Basis dieser Geschäftsbedingungen zustande.
Informationen und Unterlagen, u.a. Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen oder irgendwelche technische Angaben in unseren Angebotsunterlagen bzw. Drucksachen werden nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung Vertragsinhalt. Es gilt nur als rechtsverbindlich vereinbart, was Inhalt der Auftragsbestätigung (Rechnung) geworden ist.
2. An sämtlichen von uns zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, u.a. Entwurfszeichnungen, Abbildungen, technischen Angaben sowie den endgültigen Zeichnungen/Plänen und Beschreibungen für den uns erteilten Auftrag behalten wir unsere Schutzrechte nach den jeweils anwendbaren gültigen Bestimmungen vor. Vervielfältigungen, Kopien und Weitergabe an Dritte, insbesondere an Wettbewerber, ist unzulässig, und kann Schadenersatzansprüche auslösen. Mit der Bezahlung aller ausstehenden Forderungen, gewähren wir Ihnen an der vertraglichen Leistung ein einfaches Nutzungsrecht für die Dauer des Vertrages (bei Kauf zeitlich unbeschränkt) zum für den Vertrag vorgesehenen Nutzungszweck. Ein Recht zur Unterlizenzierung, Übertragung von Rechten oder Bearbeitung von vertraglichen Leistungen wird nicht gewährt.
3. Unsere Preise basieren auf den Kostenverhältnissen (Materialkosten, Lohnkosten, Lohnnebenkosten) zur Zeit der Angebotsabgabe. Sollten sich die Kostenverhältnisse (auch in Bezug auf die genannten Einzelpositionen) nach Auftragserteilung um mehr als 5 % verändern, so besteht ein Recht auf Anpassung der Preise im entsprechenden Umfang, die dann für den bereits erteilten Auftrag gelten. Der Kunde ist berechtigt, sofern er die Preisanpassung nicht akzeptieren möchte, mit einer Frist von 7 Werktagen nach Mitteilung über die Preisanpassung schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin erbrachten Leistungen sind dann auf Basis des ursprünglichen Angebotes/Auftrages abzurechnen.
4. Die Zahlung der Auftragssumme gemäß Auftragsbestätigung ist wie folgt fällig:
50% bei Auftragserteilung und Rechnungsstellung
50% bei Ablieferung und Rechnungsstellung
soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
Die Zahlung der Rechnung ist jeweils innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug netto fällig.
Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden ab dem 15. Tage die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet, soweit wir nicht höhere Zinsen für die Inanspruchnahme von Bankkrediten aufwenden müssen.
Einer besonderen Inverzugsetzung bedarf es nach Ablauf von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung nicht.
Bei Eintritt von Zahlungsverzug entfallen evtl. freiwillig zugestandene Skonti und Rabatte.
Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen, sie gelten erst nach endgültiger Einlösung und Gutschrift des Gegenwertes auf unserem Konto als Zahlung.
Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder Aufrechnungen gegen etwaige von uns nicht ausdrücklich anerkannte oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche ist ausgeschlossen.
5. Bis zur Erfüllung der ausstehenden Forderungen (gilt auch für die Anzahlung in Höhe von 50 % bei Auftragserteilung gemäß Ziffer 4) besteht für uns keine Leistungspflicht bzw. sind wir berechtigt, die Leistungserbringung jederzeit einzustellen. Nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Rechnungsstellung und Nichtzahlung der fälligen Forderungen, sind wir berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten oder Vorauszahlung des gesamten noch ausstehenden Betrages zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden und Ansprüche resultierend aus bereits erbrachter Leistung bleibt vorbehalten.
6. Forderungen, die uns gegenüber durch den Kunden geltend gemacht werden können, können nur mit unserer schriftlichen Genehmigung an Dritte abgetreten werden, ansonsten wird die Abtretung nicht anerkannt.
7. Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Regeln mit den nachfolgenden Maßgaben:
Etwaige (Ab)lieferungstermine sind explizit zu vereinbaren. Eine Haftung unsererseits entfällt, soweit der Kunden die ihn treffenden Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.
Mängelrügen in Bezug auf offensichtliche Mängel sind im Sinne der Vorschrift des § 377 HGB unverzüglich uns gegenüber schriftlich anzuzeigen. Auf die diesbezügliche Prüfpflicht des Kunden wird hingewiesen.
Wir sind berechtigt, Mängel nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Gutschrift des Minderwertes bzw. Lieferung mangelfreier Teile zu beseitigen.
Gebrauchte Stand- bzw. Ausrüstungsgegenstände werden verkauft wie besichtigt unter Ausschluss jeder Gewährleistung. Eine diesbezügliche Schadenersatzpflicht ist im Falle von einfacher Fahrlässigkeit (soweit nicht die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit betroffen ist) ausgeschlossen.
Für Ansprüche auf Gewährleistung bei neu hergestellten Sachen beträgt die Verjährungsfrist abweichend von der gesetzlichen Regelung ein (1) Jahr.
8. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache so lange vor, bis sämtliche offenstehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ausgeglichen sind. Dies betrifft alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten. Veräußert der Kunde den von uns gelieferten Gegenstand oder Ersatzteile hiervon, tritt der Kunde schon jetzt den Kaufpreis uns gegenüber unwiderruflich ab.
Etwaige Zugriffe von Dritten auf die von uns gelieferten Waren bzw. Gegenstände, insbesondere Pfändungen, sind uns unverzüglich mitzuteilen. Der

Schaden, der durch die Nichtmitteilung entsteht, wird dem Kunden aufgegeben. Dies betrifft auch entsprechende Rechtsverfolgungskosten, die sich aus dem Tatbestand der Pfändung als solcher ergeben können.

Miete

Sofern Anlagen gemietet werden, gelten ergänzend bzw. abweichend nachfolgende Regelungen:

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den in der Anlage im einzelnen aufgeführten und spezifizierten Messe-/Ausstellungsstand für den genannten Zeitraum mietweise zur Verfügung zu stellen.
Der Mieter verpflichtet sich gegenüber dem Vermieter, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen und den überlassenen Stand nebst Einrichtung und Ausstattung ordnungsgemäß und vertragsgemäß zu behandeln und nach Beendigung der Mietzeit unverseht zurückzugeben.
2. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem der Stand mit allen seinen Ausrüstungsgegenständen ordnungsgemäß am Vertragsort aufgestellt ist. Nach Montage des Standes ist der Stand als ordnungsgemäß aufgebaut abzunehmen. Die Abnahmeerklärung soll schriftlich erfolgen, wobei die Inbetriebnahme des Standes die formelle Abnahme ersetzt.
3. Der Vermieter hat den Stand in betriebs- und vertragsgerechtem Zustand aufzubauen.
Dem Mieter steht es frei, vor Aufbau des Standes diesen in versandfertigem Zustand bei dem Vermieter zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen.
Etwaige Kosten der Behebung vom Vermieter anerkannter Mängel trägt der Vermieter. Der Vermieter hat die von ihm anerkannten Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, damit der Stand zum Vertragszeitpunkt gemäß Ziffer 1 dieses Vertrages ordnungsgemäß zur Verfügung steht.
Weitergehende Schadenersatzansprüche gegenüber dem Vermieter gleich welcher Rechtsnatur sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn es liegt auf Seiten des Vermieters ein Fall des arglistigen Verschweigens vor (§ 536d BGB).
Der Vermieter haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch die Ingebrauchnahme des Standes sowie durch Personal des Mieters entstehen.
4. Der Mieter ist verpflichtet, den gemieteten Stand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und sach- und fachgerecht zu pflegen und notwendige Instandsetzungsarbeiten, auch wenn sie durch höhere Gewalt verursacht worden sind, soweit ihm zumutbar, sofort zu erledigen.
Für den Fall von Beschädigungen gleich aus welchem Rechtsgrunde ist darüber hinaus der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, damit von ihm aus erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden können.
5. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand
a) im Auftrage und zulasten des Mieters am Aufstellort demontiert wird, oder
b) der Mieter den Mietgegenstand mit sämtlichem Zubehör in ordnungs- und vertragsgerechtem Zustand bei dem Vermieter übergibt, wobei jeweils in Bezug auf Ziffern (a) und (b) die Beendigung des Mietverhältnisses dann zu vereinbarten Termin gilt oder
c) wenn die vereinbarte Mietzeit endet. Die Fortsetzung des Gebrauchs der Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses führt nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrages. § 545 BGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Der Mieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zurückzuliefern, oder zur Abholung bereitzuhalten.
Eventuell schuldhaft herbeigeführte Beschädigungen werden zulasten des Mieters durch den Vermieter beseitigt. Weitergehende Ansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt.
Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand für die Dauer des Vertragsverhältnisses ordnungsgemäß zu versichern.
7. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der eine sofortige Weitervermietung unmöglich macht, so ist der Mieter verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Neben den Kosten der Instandsetzung beinhaltet dies insbesondere den erlittenen Mietausfall.
Der Umfang der Mängel und Beschädigungen am Mietstand ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben.
8. Dem Mieter ist es untersagt, den Mietgegenstand ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters unterzuvermieten oder Dritten Rechte an dem Mietgegenstand einzuräumen.
9. Sollte der Mieter schuldhaft den Mietgegenstand nicht an den Vermieter zurückgeben, so ist er zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.
In jedem Falle gilt, bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes hat der Mieter eine zeitanteilige Miete auf Basis der vereinbarten Miete pro Ausfalltag zu zahlen.
10. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Hinweis gemäß §36 VSBG:

Die Quadro Messebau GmbH ist weder verpflichtet noch bereit an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Es gilt Deutsches Recht.

Erfüllungsort: Oberursel/Ts., Gerichtsstand für sämtliche Verbindlichkeiten ist ausschließlich Bad Homburg v.d.H.

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner vorstehender Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen Bedingungen bestehen. An die Stelle der weggefallenen Bedingungen sollen solche treten, die dem tatsächlichen Willen der Parteien entsprechen.